



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
Via Email Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. September 2024
rr/sl

Vernehmlassung Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Revision des Energiegesetzes äussern zu können.

Allgemeines

Die SL-FP unterstützt grundsätzlich eine Verfahrensbeschleunigung, sofern darunter nicht die Sorgfalt der Interessenabwägung Schaden nimmt. Das neue Primat der Freileitungsausführung erachten wir als unnötig und potenziell schädlich für Natur und Landschaft. Seit Anbeginn vertritt die SL-FP die Interessen der Umweltallianz in der Begleitgruppe zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) und darf von sich behaupten, dass sie für die konsensuale Korridorfindung von grosser Bedeutung ist. Kommt es zu Verzögerungen im Verlauf der nachgelagerten Plange-nehmungsverfahrens, so liegt es weder an der SL-FP (und damit den Umweltverbänden) noch am SÜL. Den Durchbruch gegenüber den in den 90er Jahren oft völlig festgefahrenen Leitungsvorhaben konnte der SÜL aufgrund der frühzeitigen Einbindung der nationalen und kantonalen Akteure und der vorgezogenen Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsabschätzung erreichen. In den primär von kommunaler und partikularer Seite erfolgten Einsprachen in den nachgelagerten PGV-Verfahren wurden dann auch selten die für die Leitungsfestsetzung notwendigen Begründungen im SÜL in Frage gestellt.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie den SÜL als Instrument der frühzeitig erfolgten Interessenabwägung zu stärken.



Zudem erachten wir es als sinnvoll, die Verfahrensbeschleunigung primär für bestehende Leitungskorridore ohne bestehende Interessenskonflikten mit NHG- und USG-Bestimmungen einzuführen und nicht für Leitungen, die neue Korridore beanspruchen. Es zeigt sich immer wieder, dass die Bevölkerung bestehende Leitungstrassen besser akzeptiert als Leitungen in bislang leitungsfreien Räumen.

Es erstaunt zudem, dass im erläuternden Bericht zur Revision nur von den konventionellen Feststoff-isolierten Erdkabeln (Kunststoff-Isolationen mit Problemen des Wärme-Managements) berichtet wird, während die künftige Technologie der Druckluft-isolierten Hochspannungskabel zumindest hätte erwähnt werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 15b Abs. 1^{bis}

Antrag

Buchstabe c

... die den Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Natur- und Kulturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

Begründung

Auch der Schutz der Ortsbilder und Kulturdenkmäler soll berücksichtigt werden bei der Frage einer Verkabelung. Dies hat in den vergangenen Jahren im SÜL nie zu Problemen geführt. Da es sich oft um räumlich begrenzte Konflikte handelt, kann mit einer Leitungsumfahrung praktisch immer eine Lösung gefunden werden, auch ohne Erdkabel.

Antrag

Buchstabe e (neu)

Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.

Begründung

Oftmals befinden sich direkt angrenzend an nationale Schutzobjekte geomorphologisch, ökologisch und landschaftlich bedeutende Räume, die auch als Puffer dienen. In der Praxis zeigt es sich auch, dass Kabelrohre oder -tunnels sinnvollerweise nicht direkt an der Perimetergrenze erstellt werden können (Stichwort Gewässerraum oder kantonale Denkmäler). Um die Planung der Leitungen nicht übermäßig zu erschweren, sollte hier der gesunde Menschenverstand walten gelassen werden.

Antrag

Buchstabe f (neu)

zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstraßen und Bahnstrecken.

Begründung

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Art., 15b^{bis} Abs. 1Antrag

...sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm sowie über den Schutz von Inventarobjekten einzuhalten...

Begründung

Bislang war es so, dass geringfügige Korrekturen am Trassenverlauf bestehender Leitungen angezeigt und konsensfähig waren, sofern damit bestehende Schutzobjekte gemäss NHG verschont werden konnten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht mehr möglich sein soll.

Art. 15d Abs. 2 und 5Antrag

Buchstabe d in Abs.5 (neu)

Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Begründung

Um die Kohärenz zu den Eignungsgebieten für die erneuerbaren Energien nach Energiegesetz herzustellen, sollen hier auch die Art. 5 NHG-Inventare aufgeführt werden. Auch bei gleichrangigen Interessen ist es in der Abwägung möglich, von der ungeschmäleren Erhaltung der Schutzobjekte „bei unvermeidbaren Eingriffen“ (Erläuternder Bericht, S. 13) abzuweichen.

Art. 16g Abs. 1Antrag

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Artikel 62b des RVOG zeichnet für diesen Fall einen klaren Entscheidungsweg vor. Dessen Streichung würde zu keiner nennenswerten Verfahrensverkürzung führen. Im Gegenteil: die Bereinigung führt zu besseren und gerichtsfesteren Entscheiden und vermeidet u.U. Beschwerdeverfahren durch Umweltverbände. Es wäre auch ein Präjudiz für die Bereinigungsverfahren generell, wenn hier aus Gründen, die auch für andere Bereinigungsverfahren gelten könnten, eine Ausnahme geschaffen würde. Der Vorschlag ist auch deshalb verwunderlich, da die allfälligen bundesinternen Konflikte größtenteils innerhalb des gleichen Departements stattfinden.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zu folgen und grüssen freundlich
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsleiter



Dr. Josef Rohrer
Sachbearbeiter